



VEREIN Igeli-Huus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Igeli-Huus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brügg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Natur-Spielgruppen mit Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung für Kinder bis 12 Jahre, wie auch einen Ferienpass. Der Kontakte unter den Eltern wird gefördert.

Das «Igeli-Huus» bietet Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder bis 12 Jahren. Es unterstützt die soziale, emotionale, kognitive, körperliche und psychische Entwicklung von allen Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ein zentrales Bildungsmittel ist das Spiel, welches auch im Mittelpunkt steht.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft des Vereins «Igeli-Huus»
- Anstellung von Leiterinnen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den Leiterinnen
- weitere Unterstützung z. B. bei der Elternzusammenarbeit etc.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen des Vereins «Igeli-Huus» (Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Feste, Basar)
- Subventionen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Zuwendungen aller Art (Passivmitgliederbeiträge, Spenden, Subventionen)
- Zinsen des Vereinskapitals

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Aktive und passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag von CHF 50.-- bezahlen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Aufnahme erfolgt über die Anmeldung im «Igeli-Huus».

Der Austritt erfolgt automatisch auf Ende Schuljahr. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand wegen z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Auflösung benötigen die Zustimmung des einfachen Mehrs der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

Genehmigung des Jahresbudgets

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen

Er erlässt Reglemente

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Vizepräsidium

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und vom einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind ab dem 01.08.2019 gültig und wurden an der Generalversammlung vom 28.08.2020 genehmigt.

Ort, Datum: Brügg, 01.08.2019

Die Präsidentin:



Nathalie Vitali

Sekretärin und Kasserin:



Aline Perez